



Fussball-Club Münchenstein

Postfach 254, 4142 Münchenstein 2

Mitglied des SFV, gegründet 1920
Postcheck-Konto 40-20633-2
Homepage: www.fcmuenchenstein.ch

Statuten

Ausgabe 2003

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

- Art.1.1. Unter dem Namen Fussballclub Münchenstein (FCM) besteht ein im Jahre 1920 in Münchenstein gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art.1.2. Sitz des Vereins ist Münchenstein.
- Art.1.3. Der FCM bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit. Der FCM ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz, er anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse, sowie diejenigen der FIFA und der UEFA für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.
- Art.1.4. Die Mittel zur Erreichen dieses Zwecks sind:
- SFV organisierte, sowie FCM intern organisierte Wettspiele
 - Trainings Möglichkeiten sowie Weiterbildung
 - Vereinsanlässe fachlicher und geselliger Natur
- Art.1.5. Der FCM führt eine Junioren-Abteilung.
- Art.1.6. Beim FCM ist jede Frau und jeder Mann gleichgestellt und wird in den Vereinsstatuten als "Mitglied" bezeichnet.
- Art.1.7. Der FCM ist politisch und konfessionell neutral.
- Art.1.8. Die Clubfarben sind weiss-schwarz.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- Art.2.1. Die Mitgliedschaft kann jedermann erwerben, der die Statuten und das Leitbildes des Vereins anerkennt und die Weisungen beachtet. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss, sie muss an der nächst folgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- Art.2.2. Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, Passivmitgliedern, Aktivmitgliedern, Junioren-, Senioren- und Veteranenmitgliedern.
- a). Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Club erworben hat. Zur Wahl ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

- b). Freimitglied wird, wer während 20 Jahren ununterbrochen dem Club angehört hat (ab Beginn der Stimmberechtigung im Verein gerechnet). Zum Freimitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit auch ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Die Freimitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- c). Die Passivmitgliedschaft kann jedermann erwerben, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und dem Club seine Sympathie bekundet.
- d). Aktivmitglieder sind beim SFV und beim Regionalverband gemeldete Spieler.
- e). Junioren-Mitglied ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen des SFV als Spieler im Juniorenalter gilt.
- f). Senioren- und Veteranenmitglied ist, wer nach den Vorschriften und dem Reglement des SFV als Spieler im Senioren- oder Veteranenalter gilt.

Artikel 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Rechte und Pflichten

Art.3.1. Beitrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand bzw. die Junioren-Kommission. Gegen die Aufnahme neuer Mitglieder sowie gegen die Ablehnung von Beitrittsgesuchen kann an die nächst folgende Generalversammlung rekuriert werden. Zur Aufnahme minderjähriger Aktiv- und Junioren-Mitglieder bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Art.3.2. Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in die andere ist schriftlich zu beantragen und vom Vorstand zu genehmigen. Ausnahme bildet der Übertritt vom Junioren- zum Aktiv-Mitglied, vom Aktiv- zum Senioren-Mitglied und Senioren- zum Veteranenmitglied, der automatisch erfolgt. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen.

Art.3.3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a). nach Genehmigung der schriftlichen Austrittserklärung durch den Vorstand, die nur erfolgen kann, wenn der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr bezahlt wurde. Von austretenden Vereinsmitgliedern darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
- b). wenn Aktivmitglieder ihre schriftliche Austrittserklärung 3 Monate vor Ablauf der laufenden Saison eingereicht haben. Bei austretenden Aktivmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Vereinsjahrs, wenn der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr bezahlt wurde.
- c). durch Streichung, die vom Vorstand vorgenommen werden kann, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliederbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Solche Mitglieder können im Cluborgan publiziert werden. Ausserdem kann gegen Spieler beim SFV das Boykottverfahren angestrengt werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- d). durch Ausschluss, der nach clubschädigendem Verhalten, vom Vorstand vorgenommen und von der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen worden ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Ausgeschlossene Mitglieder können vor Ablauf von 5 Jahren nicht neu aufgenommen werden.
- e). durch Ableben.

Art.3.4. Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und in der Regel jährlich erhoben. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehren und Freimitglieder, vorbehaltlich ausserordentlicher Beiträge gemäss Art.5.5.h. Mitglieder der Clubleitung und des

Clubvorstandes sind während der Dauer ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit. Für Junioren werden die Beiträge von der Junioren-Kommission festgesetzt, vom Vorstand bestätigt und durch den Hauptkassier erhoben.

Art.3.6. Allen Mitgliedern, mit Ausnahme der minderjährigen Junioren-Mitglieder, steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in allen Clubangelegenheiten anlässlich der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zu.

Artikel 4 Organe

Art.4. Die Organe des Clubs sind:

- a). die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
- b). die Rechnungsrevisoren
- c). der Vorstand
- d). die Spielkommission
- e). die Junioren-Kommission
- f). die Senioren-/Veteranen-Kommission
- g). allfällige weitere Kommissionen

Artikel 5 Generalversammlung

Art.5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art.5.2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand - einberufen. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten. (Ausnahme bildet nur Art.14.1).

Art.5.3. Die Teilnahme an den ordentlichen sowie den ausserordentlichen Generalversammlungen ist Ehrensache. Für Vorstandsmitglieder und Funktionäre (Trainer), für Aktiv- sowie für Senioren-/Veteranen-Aktiv Mitglieder ist die Teilnahme an den Generalversammlungen obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

Art.5.4. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art.5.5. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a). Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b). Mutationen
- c). Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Junioren-Obmanns
 - allfälliger weiterer Kommissionen
- d). Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnungen
 - der Revisorenberichte
- e). Dechargeerteilung
- f). Statutenänderung

- g). Wahlen:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Hauptkassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Spielkommission
 - der Junioren-Kommission
 - der Rechnungsrevisoren und den Suppleanten
- h). Festsetzung der ordentlichen sowie eventuelle ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- i). Genehmigung des Budgets
- k). Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- l). Rekurse gegen die Aufnahme neuer Mitglieder sowie gegen die Abweisung von Beitrittsgesuchen
- m). Rekurse gegen die Suspendierung und den Ausschluss von Mitgliedern
- n). Ernennung von Spezialkommissionen
- o). Behandlung von Anträgen und Rekursen, die von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum der Clubleitung schriftlich zuzustellen sind. Rechtzeitig und ordentlich gestellte Anträge und Rekurse müssen der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- p). Verschiedenes

Art.5.6. Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

Art.5.7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anders bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen eine geheime Wahl oder Abstimmung.

Art.5.8. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.5.9. Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Vorstand tritt die Amtsgeschäfte frühestens 15 Tage nach der GV an.

Artikel 6 Die Rechnungsrevisoren

Art.6.1. Zwei Rechnungsrevisoren sowie der Suppleant werden jährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Rechnungsrevisoren sind höchstens für drei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der 1. Revisor scheidet aus und ist erst nach einem Unterbruch als Suppleant wieder wählbar.

Art.6.2. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art.6.3. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnungen und die gesamte Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis abzugeben und eventuelle Vorschläge zu erstatten.

Artikel 7 Der Vorstand

Art.7.1. Der Vorstand besteht aus 9 (neun) ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, darunter:

- a). Präsident
- b). Vizepräsident
- c). Hauptkassier
- d). Sekretär
- e). Spiko-Präsident
- f). Senioren-Obmann
- g). Junioren-Obmann
- h). Aktiv-Beisitzer
- i). Passiv-Beisitzer

Art.7.2. Der Vorstand kann bei Bedarf und Notwendigkeit Spezialkommissionen einsetzen. Dessen Obmann kann ebenfalls bei dringendem Bedarf zum erweiterten Vorstand berufen werden. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden

Art.7.3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, dem Präsidenten fällt der Stichtscheid zu.

Art.7.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Monat. Je nach den zu behandelnden Traktanden kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Funktionäre zuziehen, die jedoch an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

Art.7.5. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, welche nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:

- a). Organisation und Leitung des Vereins und des Spielbetriebs
- b). Trainerengagements
- c). Vertretung des Clubs nach aussen

Art.7.6. Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden Grundsätzen und ist dem Verein gegenüber für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion nach den beschlossenen Richtlinien und des Pflichtenheftes, unter Wahrung der einschlägigen Vorschriften des SFV aus.

Art.7.7. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Art.7.8. Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen:

- a). der Präsident, der Vizepräsident und der Hauptkassier
- b). die übrigen Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu Zweien mit dem Präsident, dem Vizepräsident oder dem Hauptkassier. Die einzelnen Funktionäre des Vorstandes sind ermächtigt, Korrespondenzen ihres Ressorts, die den Club nicht verpflichten, einzeln zu unterzeichnen.

Art.7.9. Über die Funktionen und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes erstellt er ein Reglement, in welchem die Pflichten und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes festzuhalten sind.

Artikel 8 Die Spielkommission

Art.8.1. Die Spielkommission besteht aus:

- dem Spiko-Präsidenten
- dem Spiko-Sekretär
- dem Haupttrainer
- dem Hilfstrainer

Trainer unterer Mannschaften, Mannschaftsbetreuer und Spielführer können mit beratender Stimme zu den Sitzungen zugezogen werden.

Art.8.2. Die Spielkommission ist für den geordneten Wettspiel- und Trainingsbetrieb sowie für die Betreuung der Aktivmannschaften zuständig. Sie übt ihre Funktion nach den Weisungen des Vorstandes aus.

Artikel 9 Die Juniorenkommission

Art.9.1. Die Juniorenkommission setzt sich wie folgt aus 9 (neun) ehrenamtlichen tätigen Mitglieder zusammen:

- a). Junioren-Obmann
- b). FCM Vorstandsdelegierter
- c). Materialwart oder Technischer Koordinator
- d). Cheftrainer FC Münchenstein
- e). J+S Experte oder Talenttrainer
- f). Sekretär oder Assistent
- g). Hauptkassier
- h). Technischer Koordinator Juniorenbereich A bis C
- i). Technischer Koordinator Juniorenbereich D bis Piccolo

Art.9.2. Die Juniorenkommission kann bei Bedarf und Notwendigkeit spezielle Kommissionen einsetzen.

Art.9.3. Der Obmann wird von der Generalversammlung gewählt. Der Cheftrainer, der Kassier und das Vorstandsmitglied werden vom Vorstand delegiert. Die übrigen Mitglieder und die Trainer werden von der Juniorenkommission bestimmt und gewählt, wobei dem Vorstand das Einspracherecht zusteht.

Art.9.4. Die Juniorenkommission verwaltet sämtliche Geschäfte die das Juniorenwesen betreffen.

Art.9.5. Die finanziellen Mittel der Juniorenabteilung setzen sich zusammen aus:

- a). Mitgliederbeiträgen der Junioren, die von der Junioren-Kommission festzulegen und von der Generalversammlung zu bestätigen sind
- b). Schenkungen
- c). Beiträgen des Stammvereins
- d). Erlös aus Anlässen die zugunsten der Junioren-Abteilung organisiert werden.

Art.9.6. Die Juniorenabteilung leistet einen jährlichen Beitrag für Infrastrukturkosten an den Stammverein. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Vorstand bestimmt und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

Art.9.7. Die Juniorenabteilung hat einen jährlichen Beitrag von 15% des Reinertrages bis zum budgetierten Rückstellungsbetrag von CHF 30'000.- maximal auf das Sperrkonto FCM-Rückstellung zu überweisen. Rechtsverbindliche Unterschriften für dieses Konto haben im Kollektiv:

- der Hauptkassier/Junioren-Obmann
- der Hauptkassier/ Vet.-/Sen.-Obmann

Art.9.8. Die Juniorenkommission hat jährlich vor Saisonbeginn ein Budget und nach Saisonschluss eine Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes zu erstellen.

Art.9.9. Die Juniorenkommission übt ihre Funktion nach den Richtlinien des Vorstandes und des Pflichtenheftes, unter Wahrung der einschlägigen Vorschriften des SFV aus.

Art.9.10. Die Juniorenkommissions-Mitglieder, die Trainer und die Betreuer sind Vereinsmitglieder des Stammvereins.

Artikel 10 Sen./Vet. Kommission (Senioren, Veteranen)

Art.10.1. Die Kommission wird von den Senioren-/Veteranen-Mitgliedern an einer mindestens einmal pro Saison stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus Obmann, Kassier sowie den Kapitäns jeder Senioren- bzw. Veteranenmannschaft.

Art.10.2. Die Sen./Vet.- Mitglieder zahlen, neben den ordentlichen Vereinsbeiträgen auch einen Beitrag an die Sen./Vet.- Abteilung. Die Höhe des Betrages wird an der Mitgliederversammlung gemäss Art.10.1. festgelegt.

Art.10.3. Obmann und Kassier sind nur für die Sen./Vet.- Abteilung betreffenden Belangen einzeln unterschriftsberechtigt.

Artikel 11 Spezialkommissionen

Art.11. Von der Generalversammlung gemäss Art.5.5.n. sowie vom Vorstand gemäss Art.7.2. ernannte Spezialkommissionen üben ihre Funktion auftragsgemäss aus. Sie sind gegenüber dem Club für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 12 Finanzen

Art.12.1. Für die Verbindlichkeiten des FC Münchenstein haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung (siehe Anhang) festgesetzten Mitgliederbeiträge. Jede weitere persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.12.2. Die Clubeinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- den Wettspieleinnahmen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern
- den Zinsen aus dem FCM-Rückstellungskonto
- dem Beitrag der Juniorenabteilung für Infrastrukturkosten
- dem Beitrag der Sen./Vet.-Abteilung für Infrastrukturkosten
- anderen Einnahmen

Art.12.3. Das FCM-Sperrkonto wird vom Vereinskassier verwaltet. Es dient einzig der Sicherstellung des Vereinskapitals. Das Kapital ist vorzugsweise in Obligationen erstrangiger Schuldner anzulegen. Es dürfen keine spekulativen Anlagen getätigt werden. Der daraus resultierende Habenzins fliesst in die Vereinskasse. Über die Auflösung und Verwendung des Sperrkontos entscheidet ausschliesslich die Generalversammlung.

Artikel 13 Statutenänderungen

Art.13.1. Änderungen der Statuten bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.13.2. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief im vollen Wortlaut einzureichen.

Art.13.3. Beabsichtigte Änderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich, mit der Einladung, bekanntzugeben.

Art.13.4. Beschlossene Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des SFV

Artikel 14 Auflösung des Vereins

- Art.14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 ZGB.
- Art.14.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- Art.14.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der Gemeindeverwaltung Münchenstein hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 5 (fünf) Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV, bzw. der Gemeinde Münchenstein zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

- Art.15. Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. Februar 2003 genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.